

## **GEMEINDE MUND**

---

## **POLIZEIREGLEMENT**

1997

---



## INHALTSVERZEICHNIS

ZWECK UND GELTUNGSBEREICH .....	5
STRAFEN .....	5
BUSSENGARANTIE .....	5
ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN .....	5
FLURHÜTER .....	6
VERFAHREN UND RECHTSMITTEL .....	6
ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSUNGSZEITEN .....	6
EINHALTUNG DER POLIZEISTUNDE.....	6
RUHE UND ORDNUNG IM BETRIEB.....	6
MUSIK UND AUSSENLAUTSPRECHER .....	7
JUGENDSCHUTZ .....	7
ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN .....	7
VERLÄNGERUNGEN .....	8
BEWILLIGUNGSFREIE VERLÄNGERUNGEN.....	8
NACHTRUHESTÖRUNG .....	8
ERREGUNG ÖFFENTLICHEN ÄRGERNISSES.....	9
DIENSTBESCHWERUNG .....	9
IDENTITÄTSFESTSTELLUNG .....	9
VERUNREINIGUNG UND VERUNSTALTUNG VON FREMDEM EIGENTUM.....	9
MISSBRÄUCLICHER ALARM .....	9
GEFÄHRDUNG UND BELÄSTIGUNG DURCH TIERHALTUNG .....	9
MISSBRÄUCLICHER DURCHGANG .....	10
ABLEITUNG VON WÄSSERWASSER .....	10
BELÄSTIGUNG UND SICHERHEITSGEFÄHRDUNG .....	10
CAMPIEREN.....	10
ANMELDUNG .....	10
INKRAFTTRETEN.....	10
ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSUNGSZEITEN.....	12
PATENTGEBÜHREN.....	12
VERLÄNGERUNGEN .....	12

## **DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE MUND**

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 1 und 2, 6 lit b, f, g, i, j, 16, 17, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995;
- eingesehen den Art. 83 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- eingesehen das Gesetz vom 13. November 1995 zur Aufhebung des Gesetzes vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften;
- erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten:
- auf Antrag des Gemeinderates:

## **KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### Art. 1

#### **ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

Das vorliegende Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und ahndet die Übertretungs-Straftaten auf dem Gebiet der Gemeinde Mund, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Mund fallen.

Die unter Strafen gestellten Übertretungen dieses Reglementes sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

### Art. 2

#### **STRAFEN**

Jede Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements wird mit Haft oder Busse von CHF 50.-- bis 5'000.-- bestraft.

### Art. 3

#### **BUSSENGARANTIE**

Die Polizeiorgane können von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Bussen und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten verlangen.

### Art. 4

#### **ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN**

Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen.

Die Beamten der Gemeindepolizei sind verpflichtet, den Bestimmungen dieses Reglements Nachachtung zu verschaffen und über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen.

Die Polizeibeamten haben das Recht, von den ihnen nicht bekannten Personen, die sich in Ausübung ihres Dienstes anhalten, den Nachweis ihrer Identität zu verlangen. Kann die angehaltene Person diesen Nachweis nicht erbringen und erweist sich eine nähere Überprüfung als notwendig, kann sie zur Identifizierung auf den Polizeiposten geführt werden.

Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht der Gemeinde Mund geahndet.

Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

#### Art. 5

### **FLURHÜTER**

Der Gemeinderat ist ermächtigt einen Flurhüter einzustellen, wenn das Bedürfnis der Landwirtschaft vorhanden ist.

#### Art. 6

### **VERFAHREN UND RECHTSMITTEL**

Das Verfahren gegen Einsprachenentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Das Verfahren gegen die Entscheide des Polizeigerichtes richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.

## **KAPITEL II – GASTWIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN**

#### Art. 7

### **ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSUNGSZEITEN**

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten im Rahmen des Gesetzes fest.

#### Art. 8

### **EINHALTUNG DER POLIZEISTUNDE**

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

Besucher, die sich weigern das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

#### Art. 9

### **RUHE UND ORDNUNG IM BETRIEB**

Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich.

Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhabern nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

#### Art. 10

##### **MUSIK UND AUSSENLAUTSPRECHER**

Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

Die Bestimmungen des kantonalen Verkehrs- und Lärmschutzreglementes sind strengstens zu beachten.

#### Art. 11

##### **JUGENDSCHUTZ**

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätte und Spiel-salons untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters.

Soweit das kantonale Gesetz Ausnahmen vorsieht, gelten diese auch auf dem Gebiet der Gemeinde Mund.

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.

#### Art. 12

##### **ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN**

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Zur Wahrung von Ordnung, Ruhe und Sicherheit kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

## Art. 13

### **VERLÄNGERUNGEN**

Verlängerungen der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten, vom Polizeipräsidenten oder bei deren Abwesenheit vom Gemeindegemeinschafter gewährt.

Die Bewilligung muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter vor dem Anlass eingeholt werden.

Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.

Bei wichtigen Anlässen im Dorf kann die Bewilligung verweigert werden. Die ordentliche Verlängerung der Polizeistunde wird in der Regel nur bis 03.00 Uhr gewährt. Für jede bewilligte Verlängerung ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Der Gemeinderat kann einem Betrieb die jährliche Bewilligung zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit erteilen (sog. Barbewilligung). Die Bewilligungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

## Art. 14

### **BEWILLIGUNGSFREIE VERLÄNGERUNGEN**

An folgenden Tagen ist die Polizeistunde für alle Gastbetriebe ohne spezielle Bewilligung aufgehoben:

- Fetter Donnerstag
- Nationalfeiertag
- Sylvester

## **KAPITEL III – ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE**

Nach diesem Reglement wird bestraft:

## Art. 15

### **NACHTRUHESTÖRUNG**

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 bis 06.00 Uhr) im Dorf ganz allgemein und auf öffentlichen Plätzen und Strassen andere Leute durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren, Streiten oder Motorenlärm stört oder belästigt.

Art. 16

**ERREGUNG ÖFFENTLICHEN ÄRGERNISSES**

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffenen Personen während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 17

**DIENSTBESCHWERUNG**

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört oder wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 18

**IDENTITÄTSFESTSTELLUNG**

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 19

**VERUNREINIGUNG UND VERUNSTALTUNG VON FREMDEM EIGENTUM**

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder wer Plakate oder sonstige Mitteilungen ausserhalb der gemeindeeigenen Plakatwänden anbringt.

Wer die öffentlichen Plakatwände als Werbefläche für seine Immobilien benutzt.

Art. 20

**MISSBRÄUHLICHER ALARM**

Wer besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 21

**GEFÄHRDUNG UND BELÄSTIGUNG DURCH TIERHALTUNG**

Wer als Eigentümer oder vorübergehender Halter von Tieren zulässt, dass diese andere Personen gefährden, durch Lärm beeinträchtigen oder auf andere Weise belästigen.

Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herum streifen oder herum weiden lässt.

Art. 22

#### **MISSBRÄUHLICHER DURCHGANG**

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurch geht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurch führt.

Art. 23

#### **ABLEITUNG VON WÄSSERWASSER**

Wer in unberechtigter Weise Wasser ableitet oder benutzt. Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Nutzung von Wasser hält.

Art. 24

#### **BELÄSTIGUNG UND SICHERHEITSGEFÄHRDUNG**

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 25

#### **CAMPIEREN**

Wer auf gemeindeeigenem Gebiet von Mund campiert oder wild campiert, ohne eine Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen.

Art. 26

#### **ANMELDUNG**

Wer sich in Mund niederlässt und sich nicht innert 8 Tagen auf der Gemeindekanzlei anmeldet.

### **KAPITEL IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 27

#### **INKRAFTTRETEN**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindefestsetzungen aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 1997.

So genehmigt von der Urversammlung am 16. November 1997.

Der Präsident  
Leo Albert

Der Schreiber  
Rudolf Jossen

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Januar 1998.

## **ANHANG ZUM POLIZEIREGLEMENT**

### **ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSUNGSZEITEN**

Sonntag bis Donnerstag	06.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Freitag und Samstag	06.00 Uhr bis 24.00 Uhr

### **PATENTGEBÜHREN**

Für vorübergehende Patentbewilligungen bei öffentlichen Veranstaltungen wird eine Gebühr von CHF 50.-- pro Tag erhoben.

### **VERLÄNGERUNGEN**

In Anwendung des Artikels 13 des kommunalen Polizeireglementes wird für Verlängerungen über die Polizeistunde hinaus eine Gebühr von CHF 10.-- pro Stunde erhoben.

Für die Bewilligung wird eine Gebühr von CHF 1'000.-- pro Jahr erhoben.